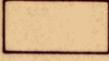
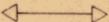
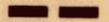


Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253 zur Erweiterung der Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979, BGBl. I S. 949 "Zur Dorfmuhle."

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Öffentliche Grünfläche - Obstbaumpflanzung
-  Private Grünfläche - Wiese
-  Hauptfirstrichtung
-  Zu erhaltender Obstbaum
-  Anzupflanzender Apfelbaum
-  Geltungsbereich der Satzung

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt maximal 2.

Öffentliche Grünfläche - Obstbaumpflanzung

Innerhalb der Fläche, die als öffentliche Grünfläche - Obstbaumpflanzung ausgewiesen ist, ist eine zweireihige Hochstammobstpflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die vorhandene Wiese ist als solche zu erhalten. Flächenversiegelungen sowie das Errichten von Hütten sind unzulässig.

Private Grünfläche - Wiese

Die Fläche, die als private Grünfläche - Wiese ausgewiesen ist, ist als solche zu erhalten. Flächenversiegelungen sowie das Errichten von Hütten ist unzulässig.

Anzupflanzender Obstbaum

An den angegebenen Standorten sind Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 118 HBO

Traufhöhe

Die maximal Höhe traufseitiger Außenwände bis zum Anschnitt mit der Dachfläche beträgt maximal 4,0 m bezogen auf Straßenoberkante.

Zulässige Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 38° und maximal 45°.

Beschluß

Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am 27.06.1989

07. Dezember 1989
Datum



Müller x Baier
Müller, Bürgermeister (Baier, 1. Beigeordneter)

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB wurde mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ...~~27.06.89~~... ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Datum

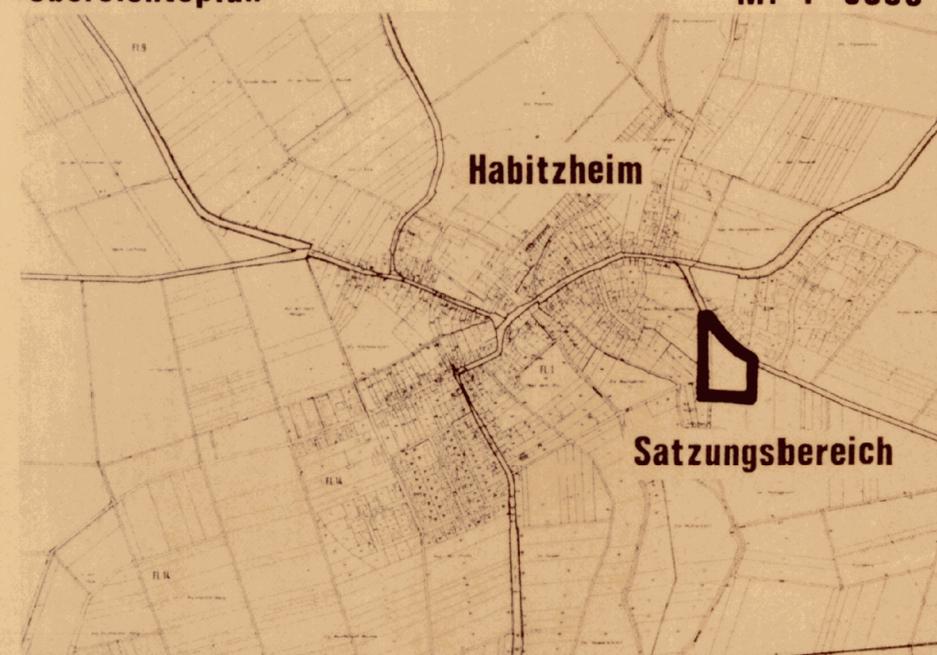
Nicht beanstandet (§ 34 Abs. 5 BauGB)
Verfügung vom 05.03.1990
Az.: IV 34-61a 20/17-Habitzheim-3/88-
Darmstadt, den 05.03.1990
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag



Pohmann

Übersichtsplan

M. 1:5000



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986, BGBl. I vom 30.12.1986 S. 2665
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977, GVBl. 1978 I S. 1

**PLANUNGSBÜRO
FÜR STÄDTEBAU**
DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN
VERM.-ING. H. NEUMANN
DIPL.-ING. E. BAUER
GROSS-ZIMMERN
IM RAUEN SEE 1
TEL. 06071 49333

ist fertig

GEMEINDE OTZBERG,
ORTSTEIL HABITZHEIM

SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS. 4 ZIFFER 3 BAUGB ZUR ERWEITERUNG DER SATZUNG ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEMÄSS § 34 ABS. 2 BBAUG "ZUR DORFMÜHLE"

MASSTAB	1:1000	ENTWURF	SEPT. 1988
AUFTRAGS-NR.	1607	GEÄNDERT	NOV. 1989